

Sicherheitshinweise der Behörde - Segelflug

Der Österreichische Aero-Club ist als Zivilluftfahrtbehörde dazu verpflichtet, Informationen und Ereignisse, die im Rahmen der behördlichen Tätigkeit erhoben wurden hinsichtlich der damit verbundenen Sicherheitsgefahren zu untersuchen.

Als Teil der Luftfahrt-Community trägt die Behörde dazu bei, Gefahrenpotentiale zur Kenntnis zu bringen und flugsicherheitsrelevante Informationen zu verbreiten.

Es werden unter größtmöglicher Wahrung der Anonymität dabei Erkenntnisse aus:

- Inspektionen und Audits,
- Störungsmeldungen,
- Informationsaustausch mit anderen zuständigen Behörden und
- Erkenntnisse und Empfehlungen der Flugunfalluntersuchungsstelle des Bundes berücksichtigt.

Umgang mit Empfehlungen im ZPH OeAeC 016

Sicherheitshinweise der Behörde - Segelflug

Der ZPH OeAC 016 beinhaltet Hinweise auf mögliche Gefahrenquellen. Alle Pilotinnen und Piloten, FluglehrerInnen und Fluglehrer sind dazu aufgerufen, diese Hinweise und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Spezielle Verpflichtung für DTOs:

Die Vertreter von erklärten Ausbildungsorganisationen (DTOs) im Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aero-Clubs als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz sind dazu aufgerufen, die nachfolgenden Hinweise im Rahmen ihrer Sicherheitsstrategie gem. DTO.GEN.240 (a)(1)(ii) entsprechend zu behandeln.

Wir haben 5 weitere Hinweise dem ZPH OeAeC 016 hinzugefügt:

- **Erfahrung und Ausbildung von Windenfahrern**
- **Verpflichtung zur Verwendung von Transpondern (TMG)**
- **Schleppen mit ULs: Riss der Sollbruchstelle im F-Schlepp**
- **Tanken an Tankstellen/Tankwagen mit Handpumpen (TMG)** und
- **Haube geschlossen und verriegelt**

Wenn es Fragen zum Thema gibt, bitte eine E-Mail an faa@aeroclub.at.

Euer Safety-Management der FAA,
Österreichischer Aero-Club



Quelle: se-gel-flie-gen © Thomus Verlag

Sicherheitshinweise im ZPH OeAeC 016:

TECHNIK:

Verwendung von Headsets / Intercom in der Schulung
Flugverfahren im Windenstart, Technische Anforderungen
Erfahrung und Ausbildung von Windenfahrern
Überwachung der Lufttüchtigkeit durch eine CAO
Fallschirme mit Notaufziehleinen
Verpflichtung zur Verwendung von Transpondern (TMG)
Schleppen mit UL: Riss der Sollbruchstelle im F-Schlepp
Tanken an Tankstellen/Tankwagen mit Handpumpen (TMG)

AUSBILDUNGSINHALTE:

Passagierflugberechtigung gem. SFCL.115 (a)(2)(ii)(A)
Inhalt von Übungsflügen für Segelflieger
Stabiles Trudeln in der Kunstflugausbildung
Außenlandungen: Behandlung im Theorieunterricht
Außenlandungen: Praktische Übungen in der Ausbildung
Unterschreiten der Mindestflughöhe bei Außenlandeübungen
Theorieunterricht: Leistungsflüge und Hangsegeln

SONSTIGES:

Beanspruchung von Flugschülern / Größe von Platzrunden
Ungültige SPL-Lizenz „nach Umschreibung“ auf EASA SPL
Übernahme von Verfahren aus der Verkehrsluftfahrt
Regelmäßiges Notverfahrenstraining am Boden
Haube geschlossen und verriegelt

Link zum ZPH OeAeC 016 Sicherheitshinweise (S)

https://aeroclub.at/uploads/download/OeAeC_FAA_ZPH_016-i01_Sicherheitshinweise_S.pdf

QR-Code ZPH OeAeC 016 i01

